Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 10405.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Herborn, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Rennerod, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 2. Dezember 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Hasselbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Amdorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Sindlingen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Stockum,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Welschneudorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Halbs,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Marienhausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Weiperfelden,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Niederahr und Nomborn,

Ausgegeben zu Berlin den 13. Dezember 1902.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Reichenborn

am 1. Januar 1903 beginnen soll.

Berlin, den 2. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29 Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Recklinghausen neu erbaute Chaussee von Gladbeck nach Kirchhellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 48 S. 315, ausgegeben am 27. November 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der Werftanlagen zu Wilhelmshaven, insonderheit zur Herstellung eines neuen Bassins für Schiffsliegeplätze am Ems-Jade-Kanal erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 47 S. 407, ausgegeben am 21. November 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Hadersleben nach Aarösund in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 48 S. 427, ausgegeben am 22. November 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow in dauernde Unterhaltung übernommenen Kunststraßen 1. von Rudow nach Lichtenrade, 2. von Miersdorf nach Zeuthen, 3. von Schulzendorf nach Wildau, 4. von Jürchendorf bis zur Kreischaussee Groß-Beuthener Schäferei-Gröben-Fahlhorst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 515, ausgegeben am 28. November 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.